

Mitaufsicht

Beitrag von „Krabappel“ vom 30. August 2017 14:38

<https://www.gew-nrw.de/schullexikon/aufsicht.html>

..."Nach Artikel 34 des Grundgesetzes haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst die Lehrkraft tätig ist. Liegt weder eine vorsätzliche noch grobfahrlässige Aufsichtspflichtverletzung vor, kann eine Lehrkraft nicht zur Haftung herangezogen werden. Im Einzelfall mag es schwierig sein, die Grenze zwischen fahrlässig und grobfahrlässig genau zu definieren...."

*..."Schulische Maßnahmen beziehungsweise dienstliche Verrichtungen, bei denen erkennbar vorgegebene Aufsichtsanforderungen nicht erfüllt sind oder bei denen ernsthafte Zweifel an der Sicherstellung einer ausreichenden Aufsicht bestehen, dürfen nicht ausgeführt werden. Lehrer*innen können nicht gezwungen werden, eine Handlung vorzunehmen, die nach eigener Einschätzung eine akute Gefährdung von Schüler*innen beinhaltet (Näheres siehe Stichwort „Remonstration“)."*

"grobfahrlässig" ist eher sowas, wie "betrunken einen Schüler im Auto mitnehmen" und eher nicht "eine elfte Klasse im Nebenraum beaufsichtigen". SchülerInnen müssen sich lediglich beaufsichtigt fühlen, und altersentsprechend/ geistiger Entwicklung entsprechend behandelt werden. "Akute Gefährdung" ist halt auch wieder sowas Dehnbares...

Als Dauerzustand ist das natürlich trotzdem nichts, das ist klar: Überlastungsanzeige schreiben wäre noch eine Möglichkeit, wenn du bei dieser Art Unterricht deine und/ oder die Gesundheit der SchülerInnen gefährdest. Dann muss der SL ebenfalls handeln.